

Deutsches Blindenhilfswerk e. V. Satzung

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Deutsches Blindenhilfswerk e. V.", abgekürzt: "DBHW".
Der Sitz des Vereins ist Duisburg.
Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter VR 1219.

§ 2 - Zweck

Zweck des Vereins ist die direkte und indirekte Hilfe für Blinde, von Blindheit bedrohte sowie für hochgradig sehbehinderte Menschen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige -mildtätige- Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht (in absteigender Reihenfolge der Schwerpunkte) durch:

1. die Durchführung kultureller und sozialer Maßnahmen
2. die materielle Unterstützung Sehgeschädigter in Notlagen
3. die Beschaffung und kostenlose bzw. verbilligte Weitergabe von Blindenhilfsmitteln aller Art
4. die finanzielle Förderung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Blindenhilfsmittel
5. die finanzielle Förderung von Einrichtungen, die der Eingliederung sehgeschädigter Menschen dienen

Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Betätigung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Er ist gemeinnützig.

§ 3 - Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die dem Satzungszweck entgegenstehen.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 4 - Finanzierung

Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden die dafür notwendigen Mittel durch Beiträge, Spenden und durch sonstige Zuwendungen erbracht.

§ 5 – Mitgliedschaft

Der Verein umfaßt:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Die ordentlichen Mitglieder werden nachstehend als "Mitglieder" bezeichnet.
Die außerordentlichen Mitglieder werden nachstehend als „Fördermitglieder“ bezeichnet.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten; er entscheidet über die Aufnahme.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die ihm auszuhändigende Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften erworben werden.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um das DBHW besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Eine Kündigung wird jeweils am 31. 12. d. J. wirksam.
3. durch Ausschluss, den der Vorstand mit Mehrheit beschließt
4. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach ergangener Mahnung erfolgt
5. wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, so ist ihm vor Beschlussfassung innerhalb angemessener Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Über die Berufung entscheidet die dann folgende Mitgliederversammlung.

Macht ein ausgeschlossenes Mitglied von der Berufung an die Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden. Sie müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung hierüber.

Das gilt auch bei einer Beschlussfassung, die den Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied betrifft.

Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Er wird zum 15.02. eines jeden Jahres vom angegebenen Konto eingezogen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Die Mitglieder wählen für die Dauer von fünf Jahren zwei Personen, die die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel jährlich prüfen und protokollieren.

Mit dem Beitritt eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Mitgliederdaten werden für die Begründung, Durchführung und Beendigung der sich durch die Satzung und den Vereinszweck definierten Mitgliedschaft verwendet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nicht weitergegeben.

§ 7 - Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen können offen oder schriftlich erfolgen. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Blockwahlen sind zulässig.

§ 8 - Protokollführung

Über die Sitzungen der Gremien sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Verwaltungsrat

§ 11 - Mitgliederversammlung

Alljährlich findet in der Regel im 1. Halbjahr eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mit einer Frist von vier Wochen, einzuladen sind. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

An Stelle einer präsenten Mitgliederversammlung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern mitgeteilt, auf welchem Wege der elektronischen Kommunikation sie an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte als Mitglieder wahrnehmen können. Der Zugang ist mit einem Passwort geschützt, das den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt wird. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme der Bilanz
3. Entlastung des Vorstandes

4. Wahl des Vorstandes
5. Entscheidungen über die eingereichten Anträge
6. Wahl der Prüfer
7. Satzungsänderungen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über Berufungen
10. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
11. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins. Für diese Entscheidung ist die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 12 - Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Mit der Annahme der Bestellung beginnt die Amtszeit. Sie endet nach Ablauf der fünf Jahre mit der Bestellung des neuen Vorstands und der Annahme der Bestellung.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so muss er sich selbst ergänzen. Diese Ergänzung bedarf der Zustimmung durch die nachfolgende Mitgliederversammlung. Mit der Annahme der Wahl durch das neue Vorstandsmitglied beginnt seine Amtszeit; sie endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstands gemäß vorigem Absatz.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Einem Stellvertreter obliegen die Aufgaben des Finanzverwalters. Er ist verantwortlich für alle vermögensrechtlichen Belange.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser unterliegt den Weisungen des Vorsitzenden oder, im Falle von dessen Verhinderung, des Stellvertreters, der die Finanzverwaltung wahrnimmt.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Jede einberufene Vorstandssitzung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Vorstandsmitglieder können für ihre Arbeitsleistung, die sie im Namen und Auftrag des Vereins erbringen, honoriert werden. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Dasjenige Vorstandsmitglied, das durch dieses Rechtsgeschäft betroffen ist, hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

Der Vorstand wird im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein von der Haftung der einfachen Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 13 - Verwaltungsrat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren bis zu sieben Persönlichkeiten aus Staat, Wirtschaft und sozialpolitischen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland als Kontrollorgan des DBHW. Sinkt die Mitgliederzahl unter drei, so ist durch den Verwaltungsrat eine Ergänzung vorzunehmen.

Aufgaben des Verwaltungsrats sind

- a) Beaufsichtigung und Unterstützung der Tätigkeit des Vorstands und der Geschäftsführung des DBHW in Bezug auf die allgemeine Geschäftsführung und bezüglich des satzungsgemäßen Handelns
- b) Überprüfung der Jahresbilanz
- c) Genehmigung des Haushaltsplans

Der Verwaltungsrat wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Der Sprecher beruft die Sitzungen ein, an denen Vorstandsmitglieder teilnehmen können, sie haben kein Stimmrecht.

§ 14 - Satzungsänderung

Der Vorstand arbeitet eine Satzungsänderung aus und legt sie der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Verein kann mit einem anderen gemeinnützigen und mildtätigen eingetragenen Verein, dessen Ziele mit denen des DBHW korrespondieren und/oder sie sowohl in ophthalmologischer als auch in sozialer Hinsicht erweitern, kooperieren oder fusionieren.

§ 15 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. zu; dieser muss es für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 16 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung in dieser Fassung wurde am 28.07.2023 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.